



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V.,
vertreten durch die Vorstände Thomas Wilde und Kay Wetzlich,
Heerstraße 14, 14052 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin

gegen

handelnd unter der Bezeichnung:
Brandenburg an der Havel

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Potsdam - 1. Kammer für Handelssachen -
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
am 28.12.2016

b e s c h l o s s e n:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines für
jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €
ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten

untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit den Letztverbrauchern,

1. grundpreisangabenpflichtige Waren, insbesondere Softgetränke, Bier, Wein/Sekt, Eis, anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,
2. vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die Füllmenge (Gewicht/Volumen) des jeweiligen Lebensmittels anzugeben,
3. Energiedrinks, deren Koffeingehalt 150 mg/l übersteigt, zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass der Hinweis „*Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen*“, gefolgt von einem Hinweis in Klammern auf den Koffeingehalt, ausdrücklich in mg je 100 ml, vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks verfügbar ist oder bereitgehalten wird,
4. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein zutreffender und vollständiger Hinweis auf darin enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anhang II der EU Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 aufgelistet sind, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist,
5. Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne das kennzeichenpflichtige Zusatzstoffe gem. Anhang II und III Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten des Onlineshops zutreffend und vollständig angegeben werden,
6. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben

zu lassen, ohne dass der darin vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung der Nettofüllmenge des Getränks korrekt verfügbar und/oder bereitgehalten ist,

7. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richtige Identität des Unternehmens (vollständiger Vor- und Zuname), mit welchem der Vertrag zustande kommt, vollständig und korrekt zu informieren,

insbesondere wenn dies – wie jeweils aus der Anlage ersichtlich – geschieht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts in Potsdam folgt aus §§ 13, 14 UWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 UKlaG sowie § 1 Nr. 48 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung vom 09.04.2014 (GVBl. II/14 Nr. 23 - JuZÜV) und § 2 Nr. 3 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonzentrationen vom 02.09.2014 (GVBl. II/14 Nr. 62 - GerZV).

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet. Denn die Antragstellerin stützt ihren Antrag unter anderem auf den Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken (Verletzung verbraucherschützender Informationspflichten). Die Lebensmittelinformationsverordnung – nachfolgend LMIV – bestimmt in Art. 9 das Verzeichnis verpflichtender Angaben. Hiernach sind u.a. die Bezeichnung des Lebensmittels, das Verzeichnis der Zutaten sowie alle in Anhang II aufgeführten Stoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, anzugeben.

Weitergehend fehlt es – wie zutreffend beanstandet wird – an einer den §§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 PAngV entsprechenden korrekten Grundpreisangabe, §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 2 PAngV (vgl. hierzu OLG Köln, Urf. v. 19. 10. 2012 – 6 U 46/12 in GRUR 2013, 116). Die Bestimmung des § 2 PAngV stellt eine Marktverhaltensregelung dar. Sie ist dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Sie soll insbesondere durch die geforderte Grundpreisangabe in bestimmten Fällen von Angeboten in Fertigpackungen Preisvergleichsmöglichkeiten für die Verbraucher erleichtern. Nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 PAngV muss folglich ein gewerblicher Unternehmer, der Letztverbrauchern Waren in Fertigpackungen nach Gewicht oder Volumen anbietet, den Grundpreis je Mengeneinheit in Kilogramm oder Liter angeben, und zwar in unmittelbarer Nähe zum Endpreis. Der Verbraucher muss in der Lage sein, beide Preise auf einen Blick wahrzunehmen (BGH GRUR 2009, 982 -Dr. Clauder's Hufpflege).

Werden dabei Lebensmittel in Fertigpackungen abgegeben, muss dabei auch die Füllmenge nach bestimmten Regeln angegeben werden, die in der FertigpackV idF der Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl I 451, 1307), zuletzt geändert durch die VO vom 11.6.2008, niedergelegt sind.

Schließlich besteht nach dem der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV) ein Kennzeichnungsgebot gemäß §§ 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 ZZuIV, insbesondere bei Verwendung von Antioxidationsmittel oder sonstiger Zusatzstoffe.

Der Gegenstands- und Gebührenstreitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt (vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.04.2014 - 6 U 142/13)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem Landgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam zu erheben.